

OSTTHÜRINGER Zeitung

Unklarheiten im Kreistag Saale-Orla gelöst: Jobcenter zahlt einmalige Kosten bei Fälligkeit

20.03.2015 - 07:25 Uhr

Mit der zum 1. Januar 2015 erfolgten Änderung der Richtlinie für Unterkunft und Heizung gibt es Unsicherheiten bei Selbstnutzern von Eigenheimen, deren Einkommen unter dem Existenzminimum liegt.



Mit der Änderung der Richtlinie für Unterkunft und Heizung im Saale-Orla-Kreis gibt es Unsicherheiten bei Selbstnutzern von Eigenheimen mit geringem Einkommen. Foto: Tino Zippel

Schleiz. "Die praktische Anwendung der Einzelvorschriften vor allem im selbst genutzten Eigenheim ist sehr umständlich und ermöglicht weder den Sachbearbeitern, noch dem auf diese Leistungen angewiesenen Menschen eine schnelle und eindeutige Bewertung der tatsächlichen Kosten und den zu ermittelnden Bedarf. In der Praxis entstehen Bedarfslücken, die von den Betroffenen nicht verursacht, nicht zu verantworten und auch nicht hinzunehmen sind", kritisierte [Constanze Truschzinski](#) von der Sozialen Initiative Pößneck (SIP) zur jüngsten Kreistagssitzung.

Nach Truschzinskis Willen sollte der Kreistag beschließen, dass die tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung im Eigenheim auf zwölf Monate aufgeteilt und diese monatlich ausgezahlt werden. Die Nachweise sollten die Antragsteller zum Ablauf des Bewilligungszeitraums, aber wenigstens einmal im Jahr erbringen, schlug sie vor.

Warum die Richtlinie geändert wurde

Sabine Hornfeck, Fachdienstleiterin für Schwerbehindertenrecht, Sozialhilfe und Asyl im Landratsamt in Schleiz, entgegnete, dass die monatliche Auszahlung eines Zwölftels der

Gesamtkosten nach einem Urteil des Bundessozialgerichts nicht mehr möglich sei. "Die Kosten beispielsweise einer Gebäudeversicherung sind dann komplett zu zahlen, wenn sie fällig sind. Der Antragsteller muss dem Jobcenter rechtzeitig vor Fälligkeit die Rechnung vorlegen", erklärte Hornfeck.

Auf Truschzinskis Kritik, dass die neue Unterkunftsrichtlinie auf der Internetseite des Landratsamtes nicht komplett veröffentlicht ist, entgegnete Hornfeck, dass man nicht bei Anträgen suchen dürfe. Zu finden sei die Richtlinie unter www.saale-orla-kreis.de unter den Unterpunkten Landratsamt, Jobcenter und Unterkunftsrichtlinie.

[Constanze Truschzinski](#) zog nach diesen Erklärungen ihren Antrag im Kreistag zurück.

Der Saale-Orla-Kreis hat ab 1. Januar 2015 eine neue Unterkunftsrichtlinie. Die bisherige erfüllte die neuesten, vom Bundessozialgericht vorgeschriebenen Voraussetzungen nicht in vollem Umfang und wurde deshalb aufgehoben. Der Gesetzgeber habe den Begriff der Angemessenheit nicht geregelt, sondern dies den Landkreisen und kreisfreien Städten überlassen. Bisher wurden die Werte für die Angemessenheit einer Unterkunft auf der Grundlage eigener statistischer Erhebungen, des Mietspiegels des Saale-Orla-Kreises und Auswertungen des Thüringer Landesamtes für Statistik erarbeitet, erklärte Sabine Hornfeck. Bevor die 5. Änderung der Unterkunftsrichtlinie erarbeitet wurde, habe ein externes Unternehmen den Wohnungsmarkt im Saale-Orla-Kreis und dabei über 4000 Mieten überprüft, so Hornfeck. Im Ergebnis des Konzepts wurde die angemessene Wohnfläche für Ein-Personen-Haushalte auf 48 Quadratmeter angehoben und der Saale-Orla-Kreis in zwei Wohnungsmarkttypen gegliedert. Dabei wurden vor allem in den größeren Städten Erhöhungen und in den kleineren Orten auch Absenkungen von den bisher einheitlichen Sätzen vorgenommen.

Unter Typ 1 fallen die Städte Pößneck, Schleiz, Neustadt (Orla) und Bad Lobenstein. In diesen Orten wird die maximale Bruttokaltmiete für eine Person von 246,60 auf 287,04 Euro erhöht. Zwei-Personen-Haushalten stehen 334,20 Euro (bisher 322,80 Euro), drei Personen 416,25 (bisher 396) Euro, vier Personen 496,80 (bisher 475,20) Euro und fünf Personen 528,15 (bisher 554,40) Euro zu. Zum Wohnungsmarkttyp 2 gehören alle anderen Orte. Die maximale Bruttokaltmiete für eine Person beträgt hier 259,20 Euro. Zwei-Personen-Haushalten stehen 318 Euro, drei Personen 378 Euro, vier Personen 420,30 Euro und fünf Personen 488,25 Euro zu.

Für Besitzer von Wohneigentum ist neu, dass die Kosten, die nicht monatlich anfallen, jeweils zum Zeitpunkt ihrer Fälligkeit als Bedarf berücksichtigt werden. In der Praxis bedeutet dies, dass beispielsweise die Rechnung des Schornsteinfegers im Monat ihrer Fälligkeit als Kosten für die Unterkunft in die Berechnung einfließt, sofern diese dem jeweiligen Sozialleistungserbringer wie dem Jobcenter vorliegt, so Hornfeck.

Peter Cissek / 20.03.15 / OTZ
ZOR0007713164